



Kantonsschule Freudenberg Zürich



**Liceo Artistico**

Schweizerisch-italienisches Kunstgymnasium

# **Statuten der Schülerorganisation des Liceo Artistico**



## **I. Allgemeines**

- § 1 Die Schülerorganisation (SO) des Liceo Artistico umfasst sämtliche Klassen dieser Schule. Die ersten Klassen werden nach der Probezeit aufgenommen.
- § 2 Die Organisation bezweckt:
- a die Förderung der Beziehungen unter ihren Mitgliedern. Sie organisiert deshalb Veranstaltungen für die Schülerschaft. Sie errichtet und unterhält Institutionen, die im Interesse ihrer Mitglieder liegen.
  - b die Förderung der Beziehungen zwischen der Schülerschaft einerseits, der Lehrerschaft und der Schulleitung andererseits.
  - c die Förderung der Beziehungen zu andern Mittelschulen.
  - d die Vertretung der Interessen der Schülerschaft und auf Wunsch auch einzelner Schülerinnen oder Schüler gegen aussen und gegenüber der Schulleitung.
- § 3 Die SO gibt sich ihre Satzungen selber und führt die Geschäfte gemäss diesen Statuten auf eigene Verantwortung.  
Sie ist politisch und konfessionell neutral.  
Die Schulleitung hat das Recht, in die Tätigkeit und Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.
- § 4 Organe der SO sind:
- a die Delegiertenversammlung (DV)
  - b der Vorstand
  - c die Revisorinnen oder Revisoren
  - d die Beraterin oder der Berater

## **II. Delegiertenversammlung**

- § 5 Die satzunggebende Versammlung ist die Delegiertenversammlung.  
Jede Klasse wählt unter Aufsicht des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin am Anfang des Schuljahres zwei Delegierte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.  
Die Amtsdauer der Delegierten beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.  
Die Namen der Delegierten sind dem Vorstand bekanntzugeben.
- § 6 Die Pflichten der Delegierten sind:
- a an den Sitzungen der DV teilzunehmen.
  - b die Klasseninteressen an der DV zu vertreten.
  - c ihre Klassen über die Verhandlungen der DV zu orientieren.
- § 7 Die Befugnisse der DV sind:
- a Beschlussfassung über Anträge von Delegierten und Vorstand,
  - b Festsetzung des Jahresbeitrags
  - c Bewilligung von Krediten, sofern diese Fr. 500.– übersteigen,
  - d Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
  - e Änderung der Statuten mit Zweidrittelmehrheit,



- f Ersatzwahl von Mitgliedern des Vorstands während dessen Amtszeit,
  - g auf Antrag der Delegierten von mindestens vier Klassen: Absetzen des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit,
  - h Wahl der Revisorinnen und Revisoren,
  - i Vorschlagen eines Beraters oder einer Beraterin.
- § 8 Die DV tritt jährlich viermal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- § 9 Die DV tritt zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen, wenn dies verlangt wird:
- a vom Vorstand,
  - b von den Delegierten von mindestens vier Klassen,
  - c von der Schulleitung.
- § 10 Jede Sitzung der DV muss rechtzeitig vor ihrer Abhaltung angekündigt werden. Gleichzeitig ist eine Traktandenliste bekanntzugeben.
- § 11 Anträge, die von Schülerinnen oder Schülern bis zwei Tage vor der Sitzung eingereicht werden, werden grundsätzlich auf die Traktandenliste gesetzt. Wer einen Antrag stellt, kann ihn an der DV erläutern. Über die Anträge wird an der gleichen DV abgestimmt.
- § 12 Abstimmungsmodus
- a Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Delegierten anwesend sind.
  - b Die Delegierten stimmen über alle Anträge offen ab.
  - c Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm das absolute Mehr der anwesenden Delegierten zustimmt. Für die Annahme von Ordnungsanträgen gilt das relative Mehr.
  - d An der gleichen DV kann über ein Traktandum nur einmal abgestimmt werden.
  - e Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- § 13 Die Sitzungen der DV werden von einem Vorstandsmitglied, in der Regel vom Präsidenten oder der Präsidentin, geleitet.
- § 14 Gegen einen DV-Beschluss kann binnen einer Woche ein Referendum eingereicht werden:
- a durch die Delegierten von mindestens vier Klassen.
  - b durch mindestens einem Viertel der Schülerschaft.
- Kommt ein Referendum zustande, so ist es innerhalb dreier Wochen durch eine ausserordentliche DV zu behandeln. Gegen den Entscheid der ausserordentlichen DV ist kein Referendum mehr möglich.



### III. Vorstand

- § 15 Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen.
- Der Vorstand wird von der gesamten Schülerschaft in geheimer Wahl auf ein Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt im November oder Dezember.
  - Ein Vorstandsmitglied wird von den Wahlberechtigten zusätzlich als Präsidentin oder Präsident bezeichnet. Bei dieser Wahl gilt das relative Mehr.
  - Die Wahlen finden unter der Aufsicht der Beraterin oder des Beraters statt.
- § 16 Die Aufgaben des Vorstands sind:
- Führung der Geschäfte der SO,
  - Vorbereiten der Sitzungen der DV,
  - Vollzug der Beschlüsse der DV,
  - Organisation von Veranstaltungen im Sinne der Zwecks der SO,
  - Verfassen eines Jahresberichts zuhanden der DV.
- § 17 Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten sind:
- Vertretung der Schülerschaft nach aussen und gegenüber der Schulleitung,
  - Leitung des Vorstands,
  - in der Regel: Vorsitz bei den Sitzungen der DV,
  - Schlichtung von Streitfällen in und zwischen Klassen sofern sie die SO betreffen.
- § 18 Der Vorstand konstituiert sich selbst.  
Für die folgenden Ressorts werden verantwortliche Vorstandsmitglieder bezeichnet:
- Information
  - Kultur
  - Finanzen
- § 19 Vorstandsmitglieder dürfen weder Revisoren oder Revisorinnen noch Delegierte sein.
- § 20 Sitzungen
- Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen und tagt in der Regel wöchentlich. Sitzungen während der Unterrichtszeit der Vorstandsmitglieder bedürfen der Bewilligung durch die Schulleitung.
  - Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist obligatorisch.
  - Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der DV teil.
- § 21 Alle Mitglieder der Vorstands stimmen gleichberechtigt. Stimmenthaltung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als verworfen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- § 22 Die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres, vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied vertreten die Schülerschaft im Lehrerkonvent.



#### **IV Revisorinnen, Revisoren**

- § 23 Die Revisorinnen oder Revisoren werden von der DV auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ihre Aufgaben sind:
- a Jährlich mindestens einmalige Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung der Hauptkasse der SO und der der SO unterstellten Kassen,
  - b Prüfung der Jahresrechnung und Antragstellung an die DV.

#### **V Beraterin, Berater**

- § 24 Die Beraterin oder der Berater ist ein Mitglied der Lehrerschaft.  
Die Beraterin oder der Berater
- a wird vom Konvent aus einem Zweieuvorschlag der DV auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
  - b vertritt im Vorstand die Schulleitung und die Lehrerschaft, im Konvent jedoch die SO, sofern keine Vertretung der Schülerschaft anwesend ist.
  - c nimmt in der Regel an den Sitzungen von Vorstand und DV teil.
  - d hat das Recht auf Einsichtnahme in die Arbeit des Vorstands.
  - e hat die Aufsicht über die Vorstandswahlen.

#### **VI Finanzen**

- § 25 Die Einnahmen der SO bestehen in erster Linie aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Dazu kommen Erträge aus Veranstaltungen und der SO unterstellten Einrichtungen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 26 Der SO-Beitrag wird einmal, zu Anfang des Frühlingsemesters der ersten Klasse, erhoben. Seine Höhe wird von der DV festgesetzt.
- § 27 Die Ausgabenkompetenz liegt
- a bis Fr. 100.– beim Kassier/ der Kassiererin,
  - b bis Fr. 500.– beim Vorstand,
  - c über Fr. 500.– bei der DV.

Ausgaben für den gleichen Zweck dürfen nicht in Einzelposten zerlegt werden, um eine tiefere Kompetenzstufe zu erreichen.

#### **VII Statutenänderung**

- § 28 Die DV kann mit einfachem Mehr aller Delegierten eine Teil- oder Totalrevision der Statuten beschliessen. Der Vorstand arbeitet darauf einen Vorschlag aus und legt ihn der DV vor.
- § 29 Statutenänderungen treten in Kraft, sobald sie von der DV mit Zweidrittelmehrheit und vom Konvent verabschiedet worden sind.



### **VIII Auflösung**

§ 30 Die SO wird aufgelöst durch den Beschluss der DV, wenn an ihr mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen der SO als besonderer Fonds an die Schule über.

Allfällige Schulden sind vor der Auflösung im Einvernehmen mit der Schulleitung zu tilgen.

Von der DV genehmigt am  
11. Juni 2003

Vom Konvent des Liceo Artistico genehmigt am  
4. Juli 2003

Die SO-Präsidentin

Der Schulleiter